

RS OGH 2018/10/2 9Ob40/18z, 4Ob10/19b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.10.2018

Norm

UWG §27

Rechtssatz

Rückabwicklung verbotener Verträge nach dem Schneeballsystem iSd§ 27 Abs 2 UWG: Aus Abs 4 des§ 27 UWG geht hervor, dass grundsätzlich das Rückforderungsrecht allein dem Kunden zusteht, nicht aber dem Veranstalter des Schneeballsystems. Das bedeutet, dass dem Betreiber des Schneeballsystems kein eigenes Forderungsrecht für die Rückzahlung der von ihm erbrachten Mitgliedsvorteile zusteht. Zur Vermeidung einer (noch vorhandenen) Bereicherung haben Kunden aber im Rahmen ihres Rückforderungsanspruchs das schon Empfangene Zug um Zug zurückzustellen oder – sofern es sich um Geldleistungen handelt – diese in Abzug zu bringen.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 40/18z
Entscheidungstext OGH 02.10.2018 9 Ob 40/18z
Veröff: SZ 2018/79
- 4 Ob 10/19b
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 10/19b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132415

Im RIS seit

01.03.2019

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>